

Satzung der Spielvereinigung 20 Brakel

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1920 in Brakel gegründete Fußballverein führt den Namen „Spielvereinigung 20 Brakel“.

Er ist Mitglied der für ihn zuständigen Dachorganisationen.

Der Verein hat seinen Sitz in Brakel (Kreis Höxter).

Seine Vereinsfarben sind „rot-schwarz“.

Der Verein ist unter der Nr. VR 10041 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Paderborn eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Heranbildung der Jugend zum Fußballsport und der Durchführung des Sports für behinderte Menschen zur Rehabilitation.

2. Der Verein ist hinsichtlich der Mitgliedschaft weder zahlenmäßig noch in seinen Grundsätzen religiös, politisch oder rassistisch gebunden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern,

d) jugendlichen Mitgliedern, d. h. solchen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

zu c) Die Ehrenmitgliedschaft kann solchen Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder um den Sport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Hierzu ist dreiviertel der Stimmenmehrheit erforderlich.

3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Wird vom Vorstand die Aufnahme gebilligt, so gilt der Antragsteller als aufgenommen und unterliegt damit den Satzungen des Vereins.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5

Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

2. Ehrenmitglieder sind von einer pflichtgemäßen monatlichen Beitragszahlung befreit.

3. Die Beiträge sind jeweils ohne besondere Aufforderung für den laufenden Monat zu entrichten. Sie sind eine Bringschuld. Sie werden grundsätzlich im Einzugsverfahren vom Konto des Mitglieds eingezogen.
4. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Mitgliedern der Beitrag ganz oder teilweise für eine gewisse Zeit erlassen oder gestundet werden. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern,
2. die Satzungen und Beschlüsse der Generalversammlungen, sowie die Anordnungen des Vorstandes (auch Spielausschuss) und der vom Vorstand beauftragten Personen streng zu befolgen,
3. zu den Versammlungen und Pflichtveranstaltungen des Vereins nach erfolgter Benachrichtigung zu erscheinen, sowie denselben von Anfang bis Ende beizuwohnen,
4. jegliches Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und vor Verlust zu schützen. Bei mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum ist der Betreffende zum Ersatz verpflichtet.

Jedes aktive Mitglied ist darüber hinaus verpflichtet:

1. an den Übungsstunden regelmäßig teilzunehmen,
2. den Platz in einer Mannschaft des Vereins auszufüllen, der ihm vom Spielausschuss bestimmt wird.

§ 7 Eintrittspreise für Mitglieder zu Sportveranstaltungen des Vereins

Die Regelung der Eintrittspreis-Erhebung für Mitglieder bei Veranstaltungen des Vereins trifft der Vorstand. Aktiven wie passiven Mitgliedern sollen tunlichst Ermäßigungen gewährt werden.

§ 8 Versicherung

Jedes Mitglied ist durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages gegen Unfall in Ausübung einer Aktivität im Rahmen des Vereins versichert.

Die Versicherung ist auf dem Wege über die vorgesetzte Sportbehörde durch den Vorstand abzuschließen.

§ 9 Maßregelungen

Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
- c) Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind;

- a) die ordentliche Generalversammlung,
- b) die außerordentliche Generalversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) der Jugendausschuss.

Die Organe werden tätig auf Anordnung des 1. Vorsitzenden (Generalversammlung und Vorstand) und auf Anordnung des Jugendobmanns (Jugendausschuss).

§ 11 Versammlungen

1. Eine ordentliche Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Stimmberechtigt sind und gewählt werden können alle erwachsenen Mitglieder.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt,
 - b) einviertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Eine außerordentliche Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch den Geschäftsführer einberufen.

3. Eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden durch den/die Geschäftsführer/in einberufen durch Aushang im Vereinskasten, in der örtlichen Presse und auf der Homepage des Vereins.

Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Termin der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung muss eine Frist von 10 Tagen liegen.

4. Mit der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahl des Vorstandes, soweit diese ansteht,
 - e) Bestätigung des Jugendobmannes,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Verschiedenes.
5. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Generalversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur mit einer zweidrittel Mehrheit behandelt werden.
8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
9. Vor Beginn einer Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festzustellen und eine Anwesenheitsliste zu führen. Jede ordnungsmäßige einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Zum Vorstand gehören:

a) Geschäftsführender Vorstand

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Kassierer
- Jugendobmann
- Geschäftsführer
- 1 Vertreter des Beirates

b) Erweiterter Vorstand

- 3. Vorsitzender
- Schriftführer
- 2. Kassierer
- Spielausschuss
bestehend aus den Obleuten der Senioren- und Damenmannschaften
- Sozialwart und/oder Abteilungsleiter der Reha-Abteilung
- 4 - 8 Beiratsmitglieder

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand. Der erweiterte Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden bei besonders wichtigen Anlässen (Sportfest, bei schwerwiegenden Entscheidungen) hinzugezogen.

Der geschäftsführende Vorstand führt den Verein und trägt die Verantwortung für das Vereinsvermögen.

Der erweiterte Vorstand arbeitet auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes, führt den allgemeinen Schriftverkehr, ist verantwortlich für das Kassieren bei Sportveranstaltungen und für den Spielbetrieb in sportlicher Hinsicht und betreut die sozialen Aufgaben im Verein.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder sind geschlossen und einzeln der Mitgliedschaft in allen Tätigkeiten, Anordnungen und Geschäften verantwortlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes haben gleichberechtigt Sitz und Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Von der Generalversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die jährlich in der darauffolgenden Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht über die rechnerische Richtigkeit der Kassenführung abzugeben haben.

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite.

Aufgabe des Beirates ist die Beratung und Unterstützung des Vorstandes in allen wirtschaftlichen Fragen des Vereins und Übernahme vom Vorstand übertragener Aufgaben.

Ein Vertreter des Beitrages wird Mitglied des „Geschäftsführenden Vorstandes“. Dieser Vertreter wird vom Gesamtvorstand ernannt.

Die übrigen Mitglieder des Beirates werden Mitglied des „Erweiterten Vorstandes“.

4. Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten, für den Verein gegen angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 13 Jugendabteilung

1. Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Jugendlichen und die gewählten Mitarbeiter der Jugendabteilung.
2. Die Jugendabteilung des Vereins verwaltet und führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die bei Bedarf mit dem geschäftsführenden Vorstand erörtert werden.

Die rechtliche Gesamtverwaltung obliegt dem Verein.

Die Beiträge der Jugendlichen fließen dem Verein zu.

Die Kosten zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes trägt der Verein.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

3. Organe der Jugendabteilung sind:

- a) der Vereinsjugendtag,
- b) der Jugendausschuss.

4. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich vor der ordentlichen Generalversammlung des Vereins statt.

Mit der Einberufung durch den Jugendobmann ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Sie muss enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses,
- b) Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
- c) Wahl des Jugendobmannes und des Ausschusses - soweit diese ansteht -,
- d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Der außerordentliche Jugendausschuss muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Jugendabteilung dieses schriftlich fordert.

Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten und auf der Homepage des Vereins u. z. eine Woche vor dem ordentlichen Vereinsjugendtag.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

5. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

dem Jugendobmann,
den Stellvertretern (Betreuer), Anzahl richtet sich nach den zu betreuenden Jugendmannschaften,
sowie zwei Jugendvertretern.

Der Jugendobmann des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Unterausschüsse gebildet werden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Sollte bei anstehenden Wahlen auf der Jahreshauptversammlung gleich aus welchem Grund kein Vorstand gewählt werden, ist innerhalb von vier Wochen dies auf einer außerordentlichen Generalversammlung nachzuholen. Falls auch dort die Mitglieder des zu wählenden Vorstandes nicht gefunden werden, ist gemäß § 29 BGB zu verfahren.

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes sind jeweils in einem getrennten Wahlgang durch Handaufheben zu wählen. Geheime Abstimmung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Wahl des gesamten Vorstandes in einem Wahlgang bedarf der Zustimmung von zweidrittel der anwesenden Mitglieder.

Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt auch annehmen.

Das Mitglied, welche die relative Mehrheit auf sich vereinigt, gilt gewählt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

§ 15 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Außerhalb der Gemeinnützigkeit, oder nicht im Sinne des Vereins liegende Zuwendung von Vermögensvorteilen sind ausgeschlossen.

Dem 1. Kassierer obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, die sich durch Leitung des Vereins und dem Spielbetrieb ergeben, hat er selbstständig vorzunehmen. Alle übrigen Vermögensveränderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Für die Wartung und Instandhaltung der Sportgeräte hat der Vorstand Vorsorge zu treffen.

§ 16 Misstrauen gegen den Vorstand

Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Vorstand insgesamt, sowie einzelnen Vorstandsmitgliedern das Misstrauen auszusprechen, wenn begründete oder nachgewiesene Tatsachen vorliegen, dass ihre Tätigkeit satzungswidrig ist.

Der Misstrauensantrag ist schriftlich einem Vorstandsmitglied zu unterbreiten.

Unwahre oder nicht nachweisbare Behauptungen, auf die sich der Misstrauensantrag stützt, ziehen Ausschluss des Antragstellers nach sich.

§ 17 Bekanntmachungen

Sämtliche den Verein betreffenden Mitteilungen für die Mitglieder sind auf der Homepage des Vereins und ggfls. im Aushangkasten zu veröffentlichen. Die Mitglieder haben sich jeweils von den Veröffentlichungen zu unterrichten.

§ 18 Auflösung des Vereins

Sollte der Verein einen Tiefstand erreichen, der die Auflösung des Vereins zur Folge haben könnte, so ist hierzu ein entsprechender Beschluss mit zweidrittel Stimmenmehrheit in einer außerordentlichen Generalversammlung erforderlich.

Die Einstellung des Spielbetriebes allein ist zur Auflösung nicht ausreichend.

Nach Ablauf von 3 Monaten nach Beschlussfassung zur Auflösung ist vom zuletzt amtierenden Vorstand eine erneute außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Finden sich dann 10 Mitglieder, die bereit sind, den Verein weiterzuführen, so kann dieser nicht aufgelöst werden. Andernfalls gilt der Verein dann als aufgelöst.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brakel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vor Übergabe des Vereinsvermögens sind aus diesem alle evtl. bestehenden Vereinsschulden zu begleichen.

Alle vorhandenen Unterlagen der Spielvereinigung 20 sind ebenfalls der Stadt Brakel (Sportausschuss) zu überantworten mit der Maßgabe, sie im städtischen Archiv zu hinterlegen.

§ 19 Satzungsänderungen

Änderungen der Vereinssatzung unterliegen dem Beschluss einer Mitgliederversammlung. Bei sämtlichen Beschlüssen gilt einfache Stimmenmehrheit.

Anträge auf Satzungsänderungen können jederzeit dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden.

§ 20

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Generalversammlung vom 10. Juni 1983 angenommen und tritt mit dem 11. Juni 1983 in Kraft: Die bis dahin gültige Satzung vom 18. Juni 1976 verliert einschließlich aller Änderungen ihre Gültigkeit.

gez.: Bernhard Rose
gez.: H. Rautenberg
gez.: Wolfgang Holländer
gez.: Dieter Pahnhenrich
gez.: Dr. Rüdiger Krull
gez.: Günther Wamser
gez.: Werner Kleibrink

§§ 11 und 12 der Satzung gemäß Beschluss vom 17. Januar 1989 geändert.

Brakel, den 2. März 1989

gez.: Rüdiger Krull
gez.: Werner Schwager

§§ 12 und 14 der Satzung gemäß Beschluss vom 26.1.1990 geändert.

Brakel, den 6.2.1990

gez.: Peter Allerkamp
gez.: Werner Schwager

§ 11 und 12 der Satzung gemäß Beschluss vom 22. April 1994 geändert.

Brakel, den 20. Mai 1994

gez.: Helmut-Jörg Briel
gez.: Klaus Tensi

§§ 1, 2, 11, 12, 13 und 17 gemäß Beschluss vom 26. März 2010 geändert.

Brakel, den 26. März 2010

gez.: Helmut-Jörg Briel
gez.: Reinhard Frischemeier

§§ 2, 15 und 18 gemäß Beschluss vom 9. März 2012 geändert.

Brakel, den 9. April 2012

gez.: Norbert Loermann
gez.: Hans-Jörg Koch